Leonding
macht Kultur

MIETBEDINGUNGEN FÜR DEN TURM 9

1. Räume und Ausstattung des Turm 9 werden vom Vermieter entsprechend der schriftlich getroffenen Vereinbarung (Mietvertrag) bereitgestellt. Die Benützung steht dem Mieter ausschließlich zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Zweck zu. Die Vermietung wird erst mit Abschluss des Mietvertrages rechtskräftig. Die im Mietvertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter rechtsverbindlich unterfertigte Mietvertrag dem Vermieter bis spätestens zwei Wochen nach Übermittlung vorliegt. Aus Terminvornotierungen (unverbindliche Reservierung) kann der Mieter keine Rechtsansprüche ableiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten in der Vergangenheit kann kein Anspruch auf Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten abgeleitet werden. Jede Untervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen.

2. Der Vermieter kann nach Abschluss des Mietvertrages mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, falls

   a) der Mieter eine vereinbarte Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entrichtet

   b) dem Vermieter bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung oder Teile davon den Bundes- oder Landesgesetzen oder einer Verordnung der Stadtgemeinde Leonding widerspricht

   c) sich herausstellt, dass die Art der Veranstaltung eine andere ist als im Mietvertrag angegeben

   d) der Nachweis über die Erfüllung der Verpflichtungen laut Punkt 15 dieser Mietbedingungen auf Verlangen des Vermieters nicht vorgelegt wird

   e) durch die beabsichtigte Veranstaltung die Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist

   f) über das Vermögen des Mieters der Konkurs eröffnet wird

   g) der Vermieter annehmen muss, dass der Mieter das Entgelt für die Benützung der Kürnberghalle nicht oder nicht vollständig entrichten kann

   h) die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt oder technischer Gebrechen nicht zur Verfügung gestellt werden können

   Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Tritt der Vermieter gemäß den Punkten 2 a) - e) vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, 50% der Saalmiete in Rechnung zu stellen.

3. Ein Rücktritt von diesem Mietvertrag ist bis spätestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin per eingeschriebenen Brief oder E-Mail kostenlos möglich. Bei einem Rücktritt bis 2 Monate vor der Veranstaltung wird eine Stornogebühr von 50 %, bei einem Rücktritt bis 1 Monat vor der Veranstaltung 80 %, bei einem Rücktritt kürzer als 1 Monat vor der Veranstaltung 100 % der Saalmiete und etwaigen externen Technikkosten in Rechnung gestellt.

4. Die Berechnung des Entgeltes für die Benützung des Turm 9 erfolgt auf der Grundlage der im Mietvertrag angeführten Tarifordnung, beschlossen vom Aufsichtsrat der KUVA. Die Rechnung wird nach Durchführung der Veranstaltung ausgestellt und wird nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

5. Die maximalen Besucherzahlen von max. 120 Personen sind in jedem Fall einzuhalten.

6. Der Mieter darf eigene und fremde Einrichtungsgegenstände, Dekoration, Geräte, Kulissen usw. nur nach Rücksprache mit den Veranstaltungstechnikern der Kürnberghalle und mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Räume einbringen. Für alle eingebrachten Sachen haftet ausschließlich der Mieter.

7. Die sicherheitspolizeilichen Vorschriften, die Betriebs- und Brandschutzordnung sind zu beachten.
   Auf die feuer- und veranstaltungspolizeilichen Verpflichtungen des Veranstalters, die dem Veranstaltungsort entsprechenden Vorkehrungen zur Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz (z.B. Verwendung von nicht oder nur schwer brennbarem Dekorationsmaterial, Bereitstellen von Löschmitteln, Stellen einer Brandsicherheitswache und dgl.) wird ebenso hingewiesen wie auf die aus einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen resultierenden haftungsrechtlichen Folgen für den Veranstalter.
   Bei Verwendung von offenem Licht und Feuer ist untersagt.

   Als Brandsicherheitswache ist vom Veranstalter entsprechend geschultes, eigenes Personal oder Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr heranzuziehen. Die Kosten der Brandsicherheitswache sind vom Veranstalter zu tragen. Bei Heranziehung von Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehr werden die Kosten dem Veranstalter gemäß der Feuerwehrtarifordnung der Stadt Leonding in Rechnung gestellt.

8. Die vorgesehenen Auf-, Abbau- und Probezeiten sind im Mietvertrag anzugeben. Die Mietzeit beginnt mit dem Anfang der Vorbereitung und endet mit Abschluss der Nachbereitung. Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Der Abbau muss bis zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Ändern sich Auf-, Abbau- oder Probezeiten, so ist unverzüglich das Einvernehmen mit den Veranstaltungstechnikern herzustellen. Ist der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, so ist der Vermieter berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entfernen. Für Schäden, die dem Vermieter aus der Nichteinhaltung der Zeiten erwachsen, haftet der Mieter.

9. Im gesamten Publikumsbereich darf ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 93 dB, bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung, nicht überschritten werden. Der Mieter ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich und hat die auftretenden Musikgruppen, Künstler und sonstige Akteure über diese Vorschriften zu informieren. Für veranstaltungspolizeiliche Maßnahmen aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift übernimmt der Vermieter keine Verantwortung.

10. Das technische Equipment des Turm 9 darf ausschließlich vom Personal des Turm 9 oder Beauftragten des Vermieters in Betrieb genommen bzw. bedient werden.

11. Während der Veranstaltung steht dem Mieter Personal des Turm 9 als Ansprechpartner zur Verfügung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Den Anweisungen des Personals des Turm 9 hat der Mieter in jedem Fall Folge zu leisten.

12. Der Ordnungsdienst und die Saalkontrolle zur störungsfreien Abwicklung der Veranstaltung und des Publikumsverkehrs ab Einlass bis zum Verlassen des Turm 9 durch die letzten Besucher sind vom Mieter zu stellen. Das gilt auch für das Kassen- und Platzanweisungspersonal.

13. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Bestuhlung vor und während der Veranstaltung nicht verändert wird. Bei Vorliegen einer Bühnenanweisung ist diese dem Vermieter zeitgerecht zu übergeben. Blumenschmuck, Dekoration u.ä. durch den Mieter ist nur nach zeitgerechter Rücksprache mit den Veranstaltungstechnikern des Turm 9 möglich.

14. Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung (Verabreichung von Speisen und Getränken) im Turm 9 – Dachgeschoss erfolgt durch die KUVA oder deren Partner. Das Zubereiten von warmen Speisen ist im Turm 9 – Dachgeschoss nicht erlaubt. Etwaige Schäden werden in Rechnung gestellt.

15. Der Mieter ist verantwortlich, alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Vor allem auf die schriftliche Meldung laut Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz an die Stadt Leonding spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung (mittels Formblatt IKD/E-2, zu finden unter www.landoberoesterreich.gv.at) und den Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte (v.a. §§ 13, 13b und 13c Tabakgesetz) wird hingewiesen. Die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ist vom Mieter auf Verlangen des Vermieters vor der Veranstaltung nachzuweisen. Behördlichen Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

    Weitere Auskünfte erteilen folgende Stellen im Rathaus Leonding:
    Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung, Tabakgesetz: Abteilung Bauen & Recht, Stadtplatz 1, 4060 Leonding, EG, Tel. 0732/ 68 78-150301,

    Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz
    Abteilung Finanzen, Stadtplatz 1, 4060 Leonding, 1. OG, Tel. 0732/ 68 78-130304,

16. Der Vermieter behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor. Übernimmt der Vermieter besondere im Mietvertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen, werden dem Mieter die dafür anfallenden Kosten nachträglich in Rechnung gestellt.

17. Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.

    Der Mieter haftet
    a) für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen

    b) für verlorene Inventargegenstände des Turm 9 (Mikrofone etc.)

    c) für Schäden, die bei Einbringung, beim Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden

    d) für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl laut Mietvertrag ergeben

    e) für alle Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften, der Gesetze oder der Betriebsordnung ergeben

    f) für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes ergeben

    g) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal des Mieters bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheits- und feuerpolizeilicher Vorschriften, der Vorschriften dieser Mietbedingungen, der Gesetze oder infolge sonstiger Unaufmerksamkeiten zustoßen.

18. Werden vom Mieter prominente Vertreter des öffentlichen Lebens, von Behörden, von Kunst und Wissenschaft oder von Organisationen (VIPs) eingeladen, ersucht der Vermieter um entsprechende Information.

19. Die KUVA Leonding GmbH als Vermieter ist zeitgerecht über Eintrittspreise, Vorverkaufsstellen, das Programm u.ä. zu informieren, damit bei Anfragen Auskunft erteilt werden kann (Bürgerservice und Homepage der KUVA und Stadt Leonding).

20. Für Plakate stehen in Leonding geeignete Flächen von Plakatierungsunternehmen zur Verfügung. Für das Aufstellen von Plakatständern auf öffentlichem Gut ist bei der zuständigen Stelle im Rathaus um eine Bewilligung anzusuchen (rathaus@leonding.at). Das "wilde Plakatieren" ist untersagt. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

21. Während der Veranstaltung sind vom Mieter zwei Dienstsitze für den Vermieter bis zwei Wochen vor der Veranstaltung bereitzuhalten.

22. Vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich getroffen werden.

23. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Linz-Land.

Stand: 1.1.2024